



## RICHTLINIEN BETREFFEND DIE BETEILIGUNG DER VERSICHERTEN AN DEN PFLEGEKOSTEN

### 1. ZIEL UND GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Die vorliegende Richtlinie präzisiert die Modalitäten betreffend die Beteiligung der Versicherten an den Pflegekosten gemäss:

- Gesetz über die Langzeitpflege vom 14. September 2011 insbesondere Artikel 19
- Verordnung über die Planung und Finanzierung der Langzeitpflege vom 15. Oktober 2014 insbesondere die Artikel 15 bis 20.

### 2. BESTÄTIGUNG DES BETEILIGUNGSSATZES

Der vom Pflegeheim festgelegte Beteiligungssatz muss durch den betroffenen Heimbewohner bestätigt werden.

### 3. SOZIALHILFE UND ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN

Die Sozialhilfe entspricht nicht den Ergänzungsleistungen AHV/IV (EL). Daher kann es möglich sein, dass sich einzelne Bezüger von EL an den Pflegekosten beteiligen müssen. Für diese Personen übernimmt die kantonale Ausgleichskasse diese Beträge im Rahmen der Krankheitskosten.

### 4. ERNEUERUNG DES BETEILIGUNGSSATZES

Der Heimbewohner muss das Formular alle drei Jahre ergänzen (wenn die Beteiligung nicht 20 % beträgt). Für die Heimbewohner, die vor dem 1. Januar 2015 ins Pflegeheim eingetreten sind, bleibt das Formular ohne Berücksichtigung der Schenkung und Erbschaft massgebend.

### 5. KURZAUFENTHALTSBETTEN

Die Kurzaufenthaltsbetten dienen der Förderung des Verbleibs zu Hause. Aus diesem Grunde wird für die ersten fünf Wochen keine Beteiligung an den Pflegekosten verlangt. Ab der 6. Woche muss die Beteiligung gemäss den geltenden Modalitäten angefragt werden.

### 6. ABZUG FÜR PAARE (ART. 16 Abs. 3 der oben erwähnten Verordnung)

Eine Person, die zwischen dem Inkrafttreten der letzten Steuereinschätzung und dem Moment der Festlegung der Beteiligung verwitwet ist, hat kein Anrecht auf eine Reduktion von 50 %.

Dagegen wird für eine Person, die nach der Festlegung der Beteiligung verwitwet ist, die Reduktion von 50 % angewendet. Dies wird bei der nächsten Festlegung der Beteiligung nochmals untersucht.

## **7. RÜCKWIRKENDER EFFEKT** (Art. 17 Abs. 8 der oben erwähnten Verordnung)

Der rückwirkende Effekt wird wie folgt angewendet:

- 7.1 Beschwerde bei der DGW auf die vom Pflegeheim festgelegte Beteiligung bei Inkrafttreten der gesetzlichen Grundlagen oder beim Eintritt → Entscheid DGW → gültig ab dem 1. Januar 2015 oder bei Heimeintritt
- 7.2 Inkrafttreten der neuen Steuereinschätzung, aber nur bei Senkung des Vermögens (mehr als 20 %) → Entscheid des Pflegeheims auf Basis des vom Heimbewohner ausgefüllten und von der Gemeinde bestätigt Formulars → gültig ab dem 1. des Monats nach der durch den Heimbewohner unterschriebenen Anfrage zur Neueinschätzung
- 7.3 Beschwerde bei der DGW über die festgelegte Beteiligung des Pflegeheims bei wesentlichen Änderungen des Vermögens → Entscheid DGW → gültig ab dem 1. des Monats nach der durch den Heimbewohner unterschriebenen Anfrage zur Neueinschätzung

## **8. PAUSCHALBESTEUERUNG**

Für Personen, die pauschal besteuert sind (keine Information über das Vermögen), wird der Satz von 20 % angewendet

## **9. WESENTLICHE ERHÖHUNG DES VERMÖGENS**

Falls sich das Vermögen des Heimbewohners wesentlich erhöht (mehr als 20 %), muss er keine Meldung machen. Seine neue Situation wird nach 3 Jahre Aufenthalts berücksichtigt.

## **10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Die vorliegende Richtlinie tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Sitten, 8. April 2015



**Esther Waeber-Kalbermatten**  
Staatsrätin